

# RS Pvak 2019/5/6 A10-PVAB/19

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.05.2019

## Norm

PVG §41 Abs1

## Schlagworte

Antragsberechtigung von Bediensteten an PVAB

## Rechtssatz

Die Antragstellerin ist Bedienstete im Zuständigkeitsbereich von DA und ZA und fühlt sich durch die Entscheidung des DA, sich für einen Mitbewerber auszusprechen, bzw. in weiterer Folge durch die Bestätigung dieser Entscheidung durch den ZA in ihren nach PVG gewährleisteten Rechten verletzt. Ihre Antragslegitimation ist gegeben.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:PVAB:2019:A10.PVAB.19

## Zuletzt aktualisiert am

10.02.2020

**Quelle:** Personalvertretungsaufsichtsbehörde Pvab,  
<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/personalvertretungsaufsichtsbehörde>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)